



Info-Service 13/2016

Immissionsschutzrecht: Umsetzung der „Seveso III-Richtlinie“

Am 7. Dezember 2016 ist das Gesetz zur Umsetzung der so genannten Seveso III-Richtlinie in Kraft getreten. Die Seveso III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Ursprünglich sollte die Seveso III-Richtlinie lediglich dazu dienen, notwendige Anpassungen an die geänderte EU-Verordnung über die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische (CLP-Verordnung) vorzunehmen. Der europäische Richtliniengeber hat jedoch beschlossen, über diese erforderliche Anpassung hinaus umfangreiche neue Vorgaben einzuführen, durch die in erster Linie die Rechte der Öffentlichkeit gestärkt werden sollen.

Durch das nunmehr in Kraft getretene Umsetzungsgesetz wird in Deutschland das im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelte Genehmigungsregime an die Seveso III-Richtlinie angepasst. Betroffen sind sowohl genehmigungsbedürftige, als auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Ab sofort ist zur Genehmigung der störfallrelevanten Errichtung oder Änderung einer genehmigungsbedürftigen Störfallanlage zwingend ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Für die störfallrelevante Errichtung und Änderung von nicht genehmigungsbedürftigen Störfallanlagen hat der Gesetzgeber ein neues, störfallrechtliches Anzeige- und Genehmigungsverfahren geschaffen, das ebenfalls eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht. Weitere Änderungen betreffen das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und das Umweltrechtsbehelfs-Gesetz (UmwRG).

Zur Umsetzung der Seveso III-Richtlinie wird zudem – voraussichtlich Anfang 2017 – die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) geändert werden. Vorgesehen sind Änderungen bezüglich der Einstufung gefährlicher Stoffe, neue Mitteilungspflichten für die Betreiber von Störfallanlagen und eine Erweiterung der behördlichen Überwachung von Störfallanlagen. Auch die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) soll geringfügige Änderungen, die die Einholung von Sachverständigengutachten (§ 13 9. BImSchV) betreffen, erfahren. Außerdem befasst sich das BMUB mit der Entwicklung einer neuen Verwaltungsrichtlinie zu angemessenen Sicherheitsabständen zwischen Störfallanlagen und benachbarten Schutzobjekten („TA Abstand“). Wann diese erlassen werden wird, ist allerdings zurzeit noch nicht absehbar.

Im Einzelnen:



1. Änderung des BImSchG

1.1 Erweiterung der Genehmigungspflicht für die Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen

Nach dem neu eingefügten **§ 16a BImSchG** bedarf die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn sie zur Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten führt. Zu den Schutzobjekten zählen Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete.

Der angemessene Sicherheitsabstand soll anhand von störfallspezifischen Faktoren ermittelt werden. Wie der angemessene Sicherheitsabstand konkret zu bestimmen ist, geht weder aus dem Umsetzungsgesetz, noch aus dem Entwurf der Umsetzungsverordnung hervor. Die Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes wird folglich in der Praxis bis zum Erlass der geplanten „TA Abstand“ weiterhin erhebliche Fragen aufwerfen. Mangels konkreter Vorgaben dürfte der angemessene Sicherheitsabstand anhand von anlagen- und vorhabenspezifischen Faktoren fachgutachterlich zu ermitteln sein. Als Orientierungshilfe kann der von der Kommission für Anlagensicherheit herausgegebene Leitfaden KAS-18 dienen, wobei es sich bei den dort empfohlenen Abständen um Achtungsabstände und nicht um angemessene Sicherheitsabstände handelt.

Wird für die Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage ein Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG durchgeführt, hat die Behörde gemäß dem neu eingefügten **§ 15 Abs. 2a S. 1 BImSchG** im Falle der Störfallrelevanz spätestens zwei Monate nach Eingang der Anzeige zu prüfen, ob die Änderung genehmigungsbedürftig ist.

1.2 Förmliches Genehmigungsverfahren für störfallrelevante genehmigungsbedürftige Anlagen

Aufgrund des neu eingefügten **§ 19 Abs. 4 BImSchG** findet bei der Genehmigung der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Anlagen mit Störfallrelevanz nunmehr stets das förmliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung Anwendung, wenn der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird. Im Falle der Änderung gilt dies sowohl, wenn der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, als auch wenn der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder sonst eine erhebliche Gefahrerhöhung ausgelöst wird. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren ist für stör-



fallrelevante Vorhaben nunmehr ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn nach Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV das vereinfachte Genehmigungsverfahren für den Anlagentyp zulässig ist. Im förmlichen Verfahren nach § 19 Abs. 4 BImSchG gilt allerdings die Erleichterung, dass kein Erörterungstermin durchgeführt werden muss.

1.3 Anzeige- und Genehmigungspflichten für bislang nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

Durch die neu eingeführten **§§ 23a und 23b BImSchG** werden störfallrechtliche Anzei-ge- und Genehmigungspflichten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung im-missionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen begründet. Der Ablauf dieses neuen störfallrechtlichen Anzei-ge- und Genehmigungsverfahrens ist zweistufig ausgestaltet. Die erste Stufe bildet das Anzeigeverfahren, die zweite Stufe das Genehmigungsverfahren. Abweichend hiervon kann der Vorhabenträger von vorneherein beantragen, das Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb sowie die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage sind vor der Durchführung bei der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Die Behörde stellt fest, ob das angezeigte Vorhaben dazu führt, dass der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig oder räumlich noch weiter unterschritten wird oder sonst eine erhebliche Gefahrerhöhung ausgelöst wird. Die Behörde kann von dem Vorhabenträger ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen von der Anlage ausgehen können.

Unterschreitet das angezeigte Vorhaben den angemessenen Sicherheitsabstand erstmalig oder weiter oder löst sonst eine erhebliche Gefahrerhöhung aus, ist gemäß dem neu eingefügten **§ 23b Abs. 1 S. 1 BImSchG** ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

2. Änderung des UVPG

Der neu eingefügte **§ 3d UVPG** begründet eine UVP-Pflicht für Vorhaben, die zwar selbst nicht unter das Störfallrecht fallen, aber zu den Schutzobjekten nach § 3 Abs. 5d BImSchG zählen und innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines dritten, störfallrelevanten Betriebsbereichs verwirklicht werden sollen. Erfasst werden allerdings nur solche Vorhaben, die nach Anhang 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. Derartige Vorhaben sind nunmehr UVP-pflichtig,



wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines Störfalls verschlimmern können. Die Vorschrift weicht von der bisherigen Systematik zur Beurteilung der UVP-Pflicht ab, da sie nicht an Art, Größe oder Leistung des zu beurteilenden Vorhabens anknüpft, sondern an die Risiken, denen das zu beurteilende Vorhaben aufgrund schon vorhandener störfallrelevanter Anlagen ausgesetzt sein kann.

3. Änderung des UmwRG

Das Umsetzungsgesetz erweitert den in § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG geregelten Anwendungsbereich des UmwRG um zwei Fallgruppen, **§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a und 2b UmwRG**. Verbandsklagen gegen störfallrechtliche Genehmigungen und gegen die Zulassung von Vorhaben, die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes einer Störfallanlage verwirklicht werden sollen und einer Zulassung nach Landesrecht bedürfen, sind nunmehr grundsätzlich möglich.

4. Zukünftige Änderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die geplanten Änderungen der Störfall-Verordnung betreffen zum einen den Anhang 1 der 12. BImSchV. Zur Umsetzung der neuen europäischen Regelungen über die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische soll der Anhang komplett neu gestaltet werden. In der 12. BImSchV sollen zum anderen neue Mitteilungs- und Berichtspflichten für Betreiber von Störfallanlagen geregelt werden. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass bestimmte Informationen über die Störfallanlage der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen und im Internet zu veröffentlichen sind. Des Weiteren sieht der Entwurf vor, dass Betreiber von Störfallanlagen der zuständigen Behörde ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen vorlegen und dieses regelmäßig überprüfen und aktualisieren müssen.

Diese Rechtsänderungen werden zwar voraussichtlich erst Anfang nächsten Jahres in Kraft treten. Dennoch sollten Betreiber anhand des Verordnungsentwurfes bereits jetzt prüfen, ob ihre Anlagen zukünftig unter die Störfallverordnung fallen werden und sich gegebenenfalls auf die neuen Mitteilungs- und Berichtspflichten vorbereiten.

Claire Pröbstle
proebstle@kk-rae.de

Dr. Markus Ehrmann
ehrmann@kk-rae.de